

Informationen Ihrer Polizei

EINBRUCHSCHUTZ

WAFFEN UND MUNITION SICHER AUFBEWAHREN

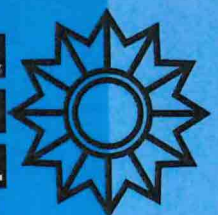
KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

Einführung	5
Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition	9
› Dürfen Waffen und Munition gemeinsam im selben Behältnis aufbewahrt werden?	10
› Wie sollten Schlüssel aufbewahrt werden?	12
› Gibt es eine Alternative zum Waffenschrank?	13
› Wie soll ein Waffenraum beschaffen sein?	13
› Dürfen Waffen in Schützenhäusern und Schießstätten aufbewahrt werden?	14
› Sind Wertbehältnisse zu verankern?	15
› Was sollte ein Aufbewahrungskonzept beinhalten?	15
› Wie sieht die gewerbliche Waffenaufbewahrung aus?	16
› Wie viele Waffen sind in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude zulässig?	16
› Ist die Installation einer Überfall-/Einbruchmeldeanlage sinnvoll?	17
Ansprechpartner der Polizeilichen Kriminalprävention	18
Impressum	19



EINFÜHRUNG

Damit Schusswaffen oder Munition nicht abhandenkommen oder Dritte diese unbefugt an sich nehmen, verpflichtet der Gesetzgeber gewerbliche und private Waffen- und Munitionsbesitzerinnen und -besitzer in § 36 des Waffengesetzes (WaffG), entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Das bedeutet, dass Waffen und Munition in entsprechenden Wertbehältnissen aufbewahrt werden müssen. Gebäude, Wohnhäuser oder Wohnungen sollten zusätzlich über eine Grund-sicherung (Einbruchschutz) verfügen,

die das Eindringen von Unbefugten erschwert.

Für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis einschließlich der Bewertung einer rechtskonformen Aufbewahrung der Waffen ist grundsätzlich die jeweilige Waffenbehörde zuständig. Im Rahmen der Amtshilfe unterstützen die (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen die Genehmigungsbehörden bei sicherungstechnischen Fragen und beraten Bürgerinnen und Bürger zum Einbruchschutz.

HINWEIS

Waffengesetz Stand 09/2020

Bzgl. der Aufbewahrung sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften einschlägig:

- › § 36 WaffG (Aufbewahrung von Waffen oder Munition)
- › § 13 AWaffV (Aufbewahrung von Waffen oder Munition)
- › § 14 AWaffV (Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich)

Erlaubnisfreie Waffen und Munition

Auch erlaubnisfreie Waffen fallen grundsätzlich unter das Waffengesetz.

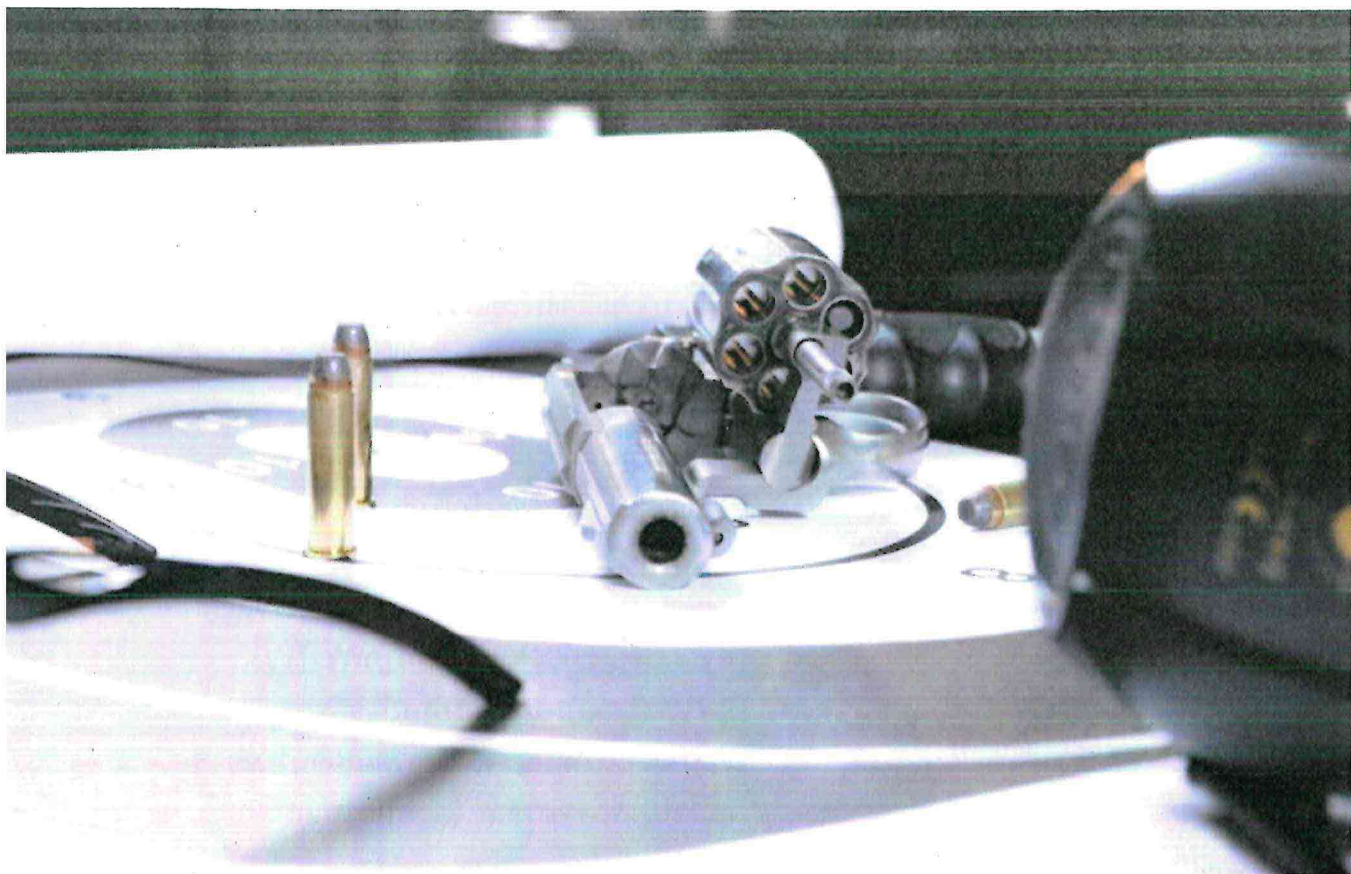
Erlaubnisfreie Waffen und Munition sind mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren (vgl. §13 Absatz 2, Nummer 1 AWaffV).

Es ist darauf zu achten, dass die Waffen so aufbewahrt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben.

Um Beschäftigten von Waffenbehörden sowie sicherungstechnischen Fachberaterinnen und -beratern der Länderpolizeien eine Hilfestellung zur sicheren Aufbewahrung von Waffen (nach DIN EN 1143-1) und Munition an die Hand zu geben, wurde der nachfolgende bundeseinheitliche Leitfaden erarbeitet.

Eine individuelle Beratung bieten (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstellen an.

Fachleute beraten Interessierte dort kostenlos, neutral und kompetent zu Sicherungsmaßnahmen, die aus Sicht der Polizei für ihr Haus oder ihre Wohnung sinnvoll und empfehlenswert sind. Die Kontaktdaten der Beratungsstelle gibt es bei jeder Polizeidienststelle oder im Internet unter www.k-einbruch.de/beratungsstellensuche.



▲ Für die Aufbewahrung von Waffen und Munition gelten einschlägige Rechtsvorschriften.



AUFBEWAHRUNG ERLAUBNISPFLICHTIGER SCHUSSWAFFEN UND MUNITION

Der Nachweis der vorgeschriebenen Aufbewahrung sollte durch einen Beleg über den Kauf des erforderlichen Aufbewahrungsbehältnisses, Lichtbilder des Behältnisses in geöffnetem und geschlossenem Zustand am Aufstellort sowie der Zertifizierungsmarke (Typenschild / Plakette) erfolgen.






- Gekennzeichnete Wertbehältnisse unterliegen einer neutralen Qualitätsüberwachung.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungsregelungen verstößt und dadurch die Gefahr besteht, dass Schusswaffen und Munition abhandenkommen oder Unbefugte zugreifen, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird. Weiterhin zeigt die nicht sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition die Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers oder der Waffenbesitzerin und führt damit in der Regel zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis.

DÜRFEN WAFFEN UND MUNITION GEMEINSAM IM SELBEN BEHÄLTNIS AUFBEWAHRT WERDEN?

Schusswaffen müssen ungeladen sein und dürfen gemeinsam mit Munition in einem Wertbehältnis aufbewahrt werden, sofern dieses mindestens der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entspricht.

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

WERTBEHÄLTNIS 	GEWICHT KG	LANGWAFFEN ANZAHL 	KURZWAFFEN ANZAHL 	MUNITION
DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0	bis 200 kg	in unbegrenzter Anzahl	bis zu 5	im Schrank ohne räumliche Trennung
DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0	über 200 kg	in unbegrenzter Anzahl	bis zu 10	im Schrank ohne räumliche Trennung
DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 1	—	in unbegrenzter Anzahl	in unbegrenzter Anzahl	im Schrank ohne räumliche Trennung
Stahlblechbehältnis (ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung)	—	keine	keine	erlaubnispflichtige Munition

Zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen mit oder ohne Munition wird mindestens ein Wertbehältnis gemäß DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 mit einem Zahlenkombinationsschloss oder einem biometrischen Verschlusssystem und einer Boden- / Mauerverankerung entsprechend den Herstellervorgaben empfohlen.



▲ Wertbehältnis gemäß DIN EN 1143-1.

In diesem dürfen bei einem Gewicht von unter 200 kg eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu fünf Kurzwaffen sowie bei einem Gewicht von mindestens 200 kg eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und maximal zehn Kurzwaffen aufbewahrt werden.

Ab dem Widerstandsgrad I ist die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl von Lang- / Kurzwaffen zulässig. Siehe dazu die Tabelle „Aufbewahrung von Waffen und Munition.“

Je nach Art, Anzahl und Aufbewahrungsortlichkeit der Waffen ist ggf. ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich (§ 36 Absatz 6 WaffG). Hierüber entscheidet die zuständige Waffenbehörde und ordnet dieses auch entsprechend an.

Die Polizei empfiehlt hierfür ein Behältnis mit einem höheren Widerstandsgrad als 0 oder I gemäß DIN EN 1143-1 und ggf. eine Einbruchmeldeanlage gemäß bundeseinheitlichem Pflichtenkatalog mit Aufschaltung auf eine zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle. Ziel ist ein optimiertes Zusammenwirken der sicherungstechnischen Maßnahmen.

WIE SOLLTEN SCHLÜSSEL AUFBEWAHRT WERDEN?

Um eine Öffnung der Waffenschränke durch Unbefugte zu verhindern, haben Waffenbesitzerinnen und -besitzer eine besondere Verantwortung. Egal ob Schlüssel, Zahlencode oder Biometrie – jede Sicherung muss einen unbefugten Zugriff auf die aufbewahrten Waffen und Munition verhindern.

Laut der derzeit divergierenden Rechtsprechung hinsichtlich der Aufbewahrung von Schlüsseln bestehen dann keine Bedenken, wenn Schlüssel in einem Behältnis aufbewahrt werden, das den Sicherheitsstandards an die Aufbewahrung der Waffen selbst entspricht. Um das Problem der Schlüsselaufbewahrung

zu umgehen, sollten Behältnisse ohne Notschlüssel, dafür mit außenliegender Stromversorgung, verwendet werden.

Zahlenkombinationsschlösser bieten nur dann den erforderlichen Schutz gegen den Zugriff von Unbefugten, wenn die Zahlenkombination nicht mit anderen geteilt oder leicht zugänglich verschriftlicht wird. Die Kombination sollte aus einem individuellen Zahlencode bestehen, der auch von Personen aus dem familiären Umfeld nicht erraten werden kann.

Bei biometrischen Schlössern ist kein physischer Schlüssel und kein Zahlencode erforderlich.

TIPPS

- › Bewahren Sie Ihren Tresorschlüssel in einem Wertbehältnis auf, das den Sicherheitsanforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition entspricht.
- › Ändern Sie die Werkseinstellung des Zahlenkombinationsschlössers unmittelbar nach dem Erwerb des Wertbehältnisses.
- › Verwenden Sie keine einfach zu erratenden Zahlenkombinationen oder Geburtsdaten von Personen Ihres Haushalts.
- › Wenn Sie Ihr Schlüsselschloss gegen ein Zahlenschloss oder biometrisches Schloss austauschen möchten, muss der Austausch durch einen zertifizierten Fachbetrieb (z. B. ECB-S oder VdS-anerkannter Dienstleister für Wertbehältnisse) erfolgen und in einem Attest sowie mit einer Plakette dokumentiert werden. Andernfalls erlischt die Zulassung des Wertbehältnisses.

In Bayern: abschließbares Behältnis (ohne Klassifizierung) mit Zahlenschloß.

Stand: Juni 2025

GIBT ES EINE ALTERNATIVE ZUM WAFFENSCHRANK?

Die Waffenbehörde kann – abweichend von der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition in geprüften und zertifizierten Waffenschränken gemäß DIN EN 1143-1 – die Aufbewahrung in Waffenräumen genehmigen.

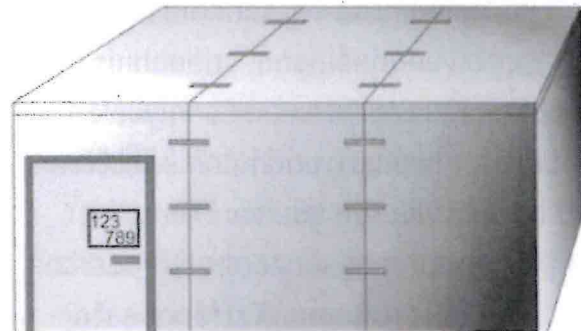
Aus polizeilicher Sicht sollte der Waffenbehörde vor der Bauausführung ein Aufbewahrungskonzept zur Genehmigung vorgelegt werden (s. S. 15).

WIE SOLL EIN WAFFENRAUM BESCHAFFEN SEIN?

Die Polizei empfiehlt einen so genannten modularen Waffenraum nach DIN EN 1143-1 (Widerstandsgrade s. Tabelle S. 10). Dabei handelt es sich um eine zertifizierte Gesamtkonstruktion, bestehend aus Elementen, die im vorgesehenen Raum zu einem begehbaren Tresor verbunden werden.

Alternativ kann die Ausgestaltung auch mit Wänden aus Stahlbeton nach DIN EN 1992/NA, Nenndicke ≥ 140 mm, Festigkeitsklasse mindestens C16/20 in Verbindung mit einer Tür nach DIN EN 1143-1 erfolgen. Zusätzliche Anforderung: fensterlos, Lüftungsöffnungen mit einem maximalen Durchmesser von 12 cm.

Um nachvollziehen zu können, ob die genannten Anforderungen an den



Ein modularer Waffenraum besteht aus Elementen, die zu einem begehbaren Tresor verbunden sind.

Stahlbeton eingehalten werden, sollte ein Nachweis für die Verwendung der oben genannten Baustoffe durch die beauftragte Baufirma eingeholt und der Waffenbehörde vorgelegt werden. Die Tür des jeweiligen Waffenraums muss nach DIN EN 1143-1 geprüft und zertifiziert sein. Die Polizei empfiehlt mindestens den Widerstandsgrad I.

Über den fachgerechten Einbau nach Herstellerangaben sollte eine Bescheinigung vorgelegt werden. Die Polizei empfiehlt außerdem ein Zahlenkombinationsschloss oder ein biometrisches Schloss, um das Problem der Schlüsselaufbewahrung zu vermeiden.

Es gibt auch vorgerüstete Türen, die in eine Einbruchmeldeanlage eingebunden werden können.

DÜRFEN WAFFEN IN SCHÜTZENHÄUSERN UND SCHIESSSTÄTTEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Die Waffenbehörde entscheidet auf Antrag, ob vereinseigene, erlaubnispflichtige Kurz Waffen und Langwaffen in Schützenhäusern und Schießstätten aufbewahrt werden dürfen. Hierzu ist ein Aufbewahrungskonzept erforderlich (s. S. 15). Bei größeren Waffenbeständen empfiehlt die Polizei – je nach Art/

Anzahl der Waffen, Aufbewahrungsortlichkeit und Frequentiertheit – ein Behältnis mit einem höheren Widerstandsgrad gemäß DIN EN 1143-1 sowie eine Einbruchmeldeanlage gemäß bundeseinheitlichem Pflichtenkatalog mit Aufschaltung auf eine zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle.



- Ob vereinseigene, erlaubnispflichtige Waffen in Schützenhäusern und Schießstätten aufbewahrt werden dürfen, entscheidet die Waffenbehörde auf Antrag.

SIND WERTBEHÄLTNISSE ZU VERANKERN?

Wertbehältnisse unter 1000 kg nach DIN EN 1143-1 sind für eine Verankerung vorgerüstet. Deshalb empfiehlt die Polizei eine Verankerung gemäß Herstellerangaben. Die Montageanleitung bzw. die Verarbeitungshinweise für das

Befestigungsmittel sind zu beachten. Ziel sollte eine Befestigung sein, die einer Zugbeanspruchung von 10 kN standhält (entspricht ca. 1000 kg), z.B. auch mit Klebefestigung mittels Injektionsmörtel.

WAS SOLLTE EIN AUFBEWAHRUNGSKONZEPT BEINHALTEN?

Ein Aufbewahrungskonzept, wie es zum Beispiel im §14 AWaffV vorgeschrieben ist, sollte aus polizeilicher Sicht folgende, ausformulierte Punkte beinhalten:

- › geplante Art und Anzahl der gelagerten Waffen
- › genaue Beschreibung der Aufbewahrungsräumlichkeit (Umfeld und Objektbeschreibung)
- › Vertriebswege beim Handel (Öffnungszeiten, Publikumsverkehr, Werbung usw.)
- › Anzahl des Zutrittsberechtigten Personenkreises (ggf. sicherheitsüberprüft)
- › vorgesehene mechanische Sicherung des Objekts (Fassadenöffnungen, Wände, Decken)

- › vorgesehene elektronische Überwachung des Objekts (ÜMA / EMA)
- › vorgesehene / bestehende Wertbehältnisse (Aufbewahrung)
- › geplante Präsentation im Ladengeschäft während der Öffnungszeiten (z. B. Blockiersysteme, Seilsicherung, Vitrine)

Vor der Planung von sicherungstechnischen Maßnahmen empfiehlt die Polizei, eine Beratung von Fachleuten einer (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie unter www.k-einbruch.de/beratungsstellensuche.

WIE SIEHT DIE GEWERBLICHE WAFFENAUFBEWAHRUNG AUS?

Außerhalb der Geschäfts-/Betriebszeiten müssen die Waffen in entsprechenden Wertbehältnissen oder Räumen aufbewahrt werden. In jedem Fall sollte der Waffenbehörde ein Aufbewahrungskonzept vorgelegt werden (s. S. 15). Je nach Art und Anzahl der Waffen sowie der Aufbewahrungsortlichkeit ist eine zusätzliche Überfall-/ Einbruchmelde-

anlage gemäß bundeseinheitlichem, polizeilichem Pflichtenkatalog empfehlenswert. Darüber hinaus kann für die gewerbliche Waffenaufbewahrung keine generelle Empfehlung ausgesprochen werden. Die polizeilichen Fachberater und -beraterinnen stehen in solchen Fällen den Waffenbehörden im Rahmen der Amtshilfe beratend zur Verfügung.

WIE VIELE WAFFEN SIND IN EINEM NICHT DAUERND

BEWOHNTEN GEBÄUDE ZULÄSSIG?

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen maximal drei erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Wertbehältnis aufbewahrt werden, wenn dieses mindestens der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I entspricht (§ 13 Absatz 4 AWaffV).

In solchen Gebäuden dürfen jedoch keine erlaubnispflichtigen Kurzwaffen lagern.

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend und unregelmäßig Nutzungsberechtigte verweilen (Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser/-wohnungen).

IST DIE INSTALLATION EINER

ÜBERFALL-/EINBRUCHMELDEANLAGE SINNVOLL?

Mechanische Sicherungen, die sinnvoll aufeinander abgestimmt sind, stehen an erster Stelle. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Lage des Objekts, baulicher Zustand) sowie der Art und Anzahl der aufzubewahrenden Waffen kann zusätzlich die Installation einer Überfall- bzw. Einbruchmeldeanlage erforderlich sein.

Gefordert sind stets Anlagen gemäß bundeseinheitlichem Pflichtenkatalog der Polizei.



Die Polizei empfiehlt einen Fernalarm zu einer ständig besetzten, Hilfe leistenden Stelle.

Grundsätzlich empfiehlt die Polizei neben der örtlichen Alarmierung (zum Beispiel optisch) einen Fernalarm zu einer ständig besetzten, Hilfe leistenden Stelle (z.B. zertifiziertes Wach- und Sicherheitsunternehmen).

Der Pflichtenkatalog für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) kann hier heruntergeladen werden:



ANSPRECHPARTNER DER POLIZEILICHEN KRIMINALPRÄVENTION

**Landeskriminalamt
Baden-Württemberg**
Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85, 70372
Stuttgart
Tel.: 07 11/54 01-0, -34 58
E-Mail: praevention@polizei.
bwl.de
www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15, 80636
München
Tel.: 0 89/12 12-0, -41 44
E-Mail: blka.sg513@polizei.
bayern.de
www.polizei.bayern.de

Polizei Berlin Landeskriminalamt
Zentralstelle für Prävention
Columbiadamm 4, 10965 Berlin
Tel.: 0 30/46 64-0, -979 001
E-Mail: lkapraev@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

**Polizeipräsidium Land
Brandenburg**
Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143, 14469
Potsdam
Tel.: 03 31/2 83-42 60
E-Mail: polizeiliche.praevention@
polizei.brandenburg.de
www.polizei.brandenburg.de

Polizei Bremen
Zentrale Polizeiliche Prävention
Am Wall 195, 28195 Bremen
Tel.: 04 21/3 62-19 003
E-Mail: praeventionszentrum@
polizei.bremen.de
www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Postfach 60 02 80, 22202
Hamburg
Tel.: 0 40/42 86-50, -70777
E-Mail: kriminalberatung@
polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg

Hessisches Landeskriminalamt
Prävention
Hölderlinstraße 1-5, 65187
Wiesbaden
Tel.: 06 11/83-0, -84 85
E-Mail: OE40.hlka@
polizei.hessen.de
www.polizei.hessen.de

**Landeskriminalamt
Mecklenburg-Vorpommern**
Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9, 19067
Rampe
Tel.: 0 38 66/64-0, -61 11
E-Mail: praevention@lka-mv.de
www.polizei.mvnet.de

Landeskriminalamt Niedersachsen
Dezernat FPJ - Zentralstellen
Forschung, Prävention, Jugend
Am Waterlooplatz 11, 30169
Hannover
Tel.: 0511/9873-1203
E-Mail: fpj@lka.polizei.
niedersachsen.de
www.polizei.niedersachsen.de

**Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen**
Polizeiliche Kriminalprävention
Völklinger Straße 49, 40221
Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 39-0, -32 05
E-Mail: vorbeugung@polizei.
nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Polizeiliche Kriminalprävention
Valenciaplatz 1-7, 55118 Mainz
Tel.: 0 61 31/65-0
E-Mail: LKALS3.MA@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

Landespolizeipräsidium Saarland
Polizeiliche Kriminalprävention
Mainzer Straße 134-136,
66121 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 62-0, -28 68
E-Mail: lpd253@polizei.slpol.de
www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt Sachsen
Zentralstelle für polizeiliche
Prävention
Neuländer Straße 60, 01129
Dresden
Tel.: 0351 / 32750-0, -109
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen.de
www.polizei.sachsen.de

**Landeskriminalamt
Sachsen-Anhalt**
Polizeiliche Kriminalprävention
Lübecker Straße 53-63,
39124 Magdeburg
Tel.: 03 91/2 50-0, -24 40
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen-anhalt.de
www.polizei.sachsen-anhalt.de

**Landespolizeiamt
Schleswig-Holstein**
Zentralstelle Polizeiliche Prä-
vention
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Tel.: 04 31/1 60-0, -6 55 55
E-Mail: kiel.lpa132@polizei.
landsh.de
www.polizei.schleswig-holstein.de

Landespolizeidirektion Thüringen
Polizeiliche Kriminalprävention
Melchior-Bauer-Straße 5,
99092 Erfurt
Tel.: 0361/5743-16218
E-Mail: praevention.lpd@
polizei.thueringen.de
www.thueringen.de/th3/polizei

Bundespolizeipräsidium
Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473
Potsdam
Tel.: 03 31/9 79 97-0
E-Mail: kriminalpraevention@
polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

IMPRESSUM

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere eine Reproduktion oder Vervielfältigung – auch in den elektronischen Medien – bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Herausgeber

Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

www.polizei-beratung.de

Redaktion

Julia Christiani
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes

Bildnachweis

Fotos:

Polizeiliche Kriminalprävention
(Titel; S. 4; 6; 8)

iStock/Group4 Studio (S. 14)

Maik Goering (S. 17)

Abbildungen:

VdS Schadenverhütung (S. 9; 13)

Müller Safe (S. 11)

Gestaltung

H2F GmbH & Co. KG

Druck

Pfitzer GmbH & Co. KG

Benzstraße 39

71272 Renningen

Stand

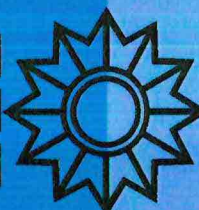
04/2025

EINE PUBLIKATION IHRER POLIZEI.

Weitere Infos finden Sie unter
www.polizei-beratung.de

Herausgeber:
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei